

MANDANTENINFORMATION

Januar 2020

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Mietrecht

Kosten für fehlerhafte Mülltrennung

Entstehen dem Vermieter erhöhte Müllbeseitigungskosten, weil die Mieter fehlerhaft ihren Müll trennen, so kann er die Kosten auf die Mieter umlegen. Die Kosten der Überprüfung der Mülltrennung und des Nachsortierens stellen Betriebskosten im Sinne von § 556 Abs. 1 BGB und § 2 Nr. 8 BetrKV dar. Dies hat das Amtsgericht Frankenthal entschieden.



© blickpixel – pixabay.de

In dem zugrunde liegenden Fall sollten die Mieter einer Wohnung gemäß der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2017 anteilig die Kosten für die Überprüfung der Mülltrennung und des Nachsortierens des Mülls tragen. Hintergrund dessen war, dass in der Wohnanlage fehlerhaft der Müll getrennt wurde und die Vermieterin dadurch erhöhte Müllbeseitigungskosten zu tragen hatte. Die Mieter waren mit der Umlage aber nicht einverstanden und erhoben daher Klage.

Das Amtsgericht Frankenthal entschied gegen die Mieter. Die Kosten für Überprüfung der Mülltrennung und des Nachsortierens stellen Betriebskosten im Sinne von § 556 Abs. 1 BGB und § 2 Nr. 8 BetrKV dar und seien daher auf die Mieter umlagefähig. Es stehe fest, dass eine ordnungsgemäße Mülltrennung auch den Vorstellungen und Wünschen des Großteils der Mieterschaft entspreche und ein entsprechendes Verhalten auch ihre Mietnutzung unterstütze. Es sei zudem nicht sachgerecht, müsste die Vermieterin für das pflichtwidrige Verhalten ihrer Mieter

haften. Schließlich habe die Vermieterin hinreichend Bemühungen entfaltet, um eine bessere Mülltrennung zu erreichen, etwa durch entsprechende Informationen der Mieter.

Amtsgericht Frankenthal,
Urteil vom 15.02.2019 – 3a C 288/18 –

Versicherungsrecht

Entschädigungszahlung für Rolex nach Diebstahl

Wird nach den Versicherungsbedingungen einer Hausratsversicherung die Entschädigung bei „Wertsachen“, wozu „Sachen aus Gold“ gehören, begrenzt, so gilt die Klausel beim Diebstahl einer Rolex. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Rolex als reiner Gebrauchsgegenstand verwendet wurde. Dies entschied das Landgericht Baden-Baden.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nach einem Einbruchdiebstahl im Dezember 2016 machte der Versicherungsnehmer einer Hausratsversicherung Entschädigungszahlungen wegen des Diebstahls mehrerer Gegenstände geltend. Unter den gestohlenen Sachen war unter anderem eine Rolex aus massivem Gold mit einem Neuwert von 33.600 Euro. Nach Ansicht der Hausratsversicherung griff für die Rolex eine Klausel in den Versicherungsbedingungen, wonach bei „Wertsachen“, wozu „Sachen aus Gold“ gehörten, die Entschädigungszahlung begrenzt war. Der Versicherungsnehmer sah dies anders und erhob daher Klage. Er führte an, die Rolex als reinen Gebrauchsgegenstand genutzt zu haben und nicht als „Wertsache“.

Das Landgericht Baden-Baden entschied gegen den Versicherungsnehmer. Bei der Rolex habe es sich um einen Gegenstand aus massivem Gold und somit um eine „Sache aus Gold“ und damit um eine „Wertsache“ im Sinne der Versicherungsbedingungen gehandelt.

Auf die konkrete Verwendung der Uhr durch den Versicherungsnehmer sei es nicht angekommen. Die Versicherungsbedingungen knüpfen allein an das verwendete Material. Die Art des Gegenstands oder seine Verwendung im Einzelfall spielen keine Rolle. Dass einem Gegenstand aus Gold auch einen Alltagsnutzen innewohne, er etwa zur Zeitmes-

sung, als Gürtelschnalle oder Schreibutensil genutzt werden kann, stehe dem nicht entgegen.

Landgericht Baden-Baden,
Urteil vom 28.09.2017 – 4 O 38/17 –

Verkehrsrecht

Fahrerlaubnisentziehung nach medizinisch bedingtem Cannabiskonsum

Einem Autofahrer ist auch dann die Fahrerlaubnis wegen regelmäßigen Cannabiskonsums zu entziehen, wenn er auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung Cannabis konsumiert. Der Grund des Cannabiskonsums spielt aus Gründen der Gefahrenabwehr keine Rolle. Dies entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf.



© Mondisso – pixabay.de

In dem zugrunde liegenden Fall wurde einem Autofahrer mittels Ordnungsverfügung im August 2018 mit sofortigem Vollzug die Fahrerlaubnis entzogen. Grund dafür war, dass der Autofahrer regelmäßig Cannabis konsumierte. Gegen die Fahrerlaubnisentziehung wehrte sich der Autofahrer gerichtlich. Er führte an, dass er auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung Cannabis konsumiere, um damit die aus seiner multiplen Sklerose herrührenden Schmerzen zu kontrollieren. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf entschied gegen den Autofahrer. Die Fahrerlaubnisentziehung sei rechtmäßig. Die Ungeeignetheit des Autofahrers zum Führen von Fahrzeugen stehe allein aufgrund des nachgewiesenen regelmäßigen Cannabiskonsums fest. Ihm sei daher die Fahrerlaubnis zu entziehen gewesen, ohne dass der Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung ein Ermessen eingeräumt gewesen sei.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sei es unerheblich gewesen, dass der Autofahrer auf der Grundlage einer ärzt-

lichen Verordnung Cannabis konsumierte. Es komme bei der Gefahrenabwehr nicht darauf an, aus welchem Grund Verkehrsteilnehmer Cannabis konsumieren. Denn aus toxikologischer Sicht mache es keinen Unterschied, ob vor Antritt der Fahrt Cannabis aus der Apotheke oder aus dem Coffeeshop geraucht werden.
Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Beschluss vom 25.09.2018 – 14 L 2650/18 –

Reiserecht

Flugannullierung wegen Insolvenz

Kündigt ein Reisender den Reisevertrag, weil sein Flug wegen der Insolvenz der Fluggesellschaft annulliert wurde, so steht ihm ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vertaner Urlaubszeit zu. Der Anspruch bemisst sich nach der Hälfte des Reisepreises. Dies hat das Landgericht Köln entschieden.



© dawr.de/Foto1060 > Deutsches Anwaltsregister

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Mann hatte für sich und seine Lebensgefährtin eine Pauschalreise nach Punta Cana in die Dominikanische Republik für den Spätsommer 2017 gebucht. Die Reise beinhaltete einen Business-Class-Flug von Düsseldorf nach Punta Cana und wieder zurück. Aufgrund der Insolvenz der Fluggesellschaft musste der Flug jedoch annulliert werden. Die Reiseveranstalterin bot dem Reisenden eine Ersatzbeförderung von Frankfurt nach Amsterdam und von dort über Paris nach Punta Cana an. Die Ersatzbeförderung machte eine Zwischenübernachtung in Amsterdam erforderlich. Zudem würden sämtliche Flüge in der Economy Class ausgeführt. Der Reisende lehnte die Ersatzbeförderung ab und kündigte den Reisevertrag. Anschließend klagte er gegen die Reiseveranstalterin auf Schadensersatz wegen vertaner Urlaubszeit.

Das Landgericht Köln entschied zu Gunsten des Klägers. Ihm stehe ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vertaner Urlaubszeit zu. Die Höhe des Anspruches bemaß das Gericht mit der Hälfte des Reisepreises, mithin 4.630 Euro. Da die Flüge des Klägers annulliert wurden und daher der ursprünglich vertraglich vereinbarte Hinflug nicht stattgefunden hat, habe ein Reisemangel vorgelegen, so das Landgericht. Zwar habe die Reiseveranstalterin selbst nicht schuldhaft gehandelt, jedoch sei ihr das vermutete Verschulden der Fluggesellschaft zuzurechnen.

Der Anspruch sei nach Auffassung des Landgerichts nicht ausgeschlossen, weil der Kläger das Angebot einer gleichwertigen Ersatzbeförderung ausgeschlagen hat. Denn die angebotene Ersatzbeförderung sei nicht gleichwertig gewesen. Es komme auch nicht darauf an, ob das Ersatzangebot zumutbar war oder nicht. Entscheidet sei allein die Gleichwertigkeit.

Landgericht Köln,

Urteil vom 19.06.2018 – 30 O 107/18 –

Nachbarrecht

Kameraausrichtung auf Grundstück

Bringt ein Grundstückseigentümer Kameras an und decken diese Teile des Nachbargrundstücks und von öffentlichen Wegen ab, so kann der Nachbar auf Neuausrichtung der Kameras klagen. Ein Anspruch auf Entfernung der Kameras besteht nur in Ausnahmefällen. Dies hat das Landgericht Hamburg entschieden.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Grundstückseigentümerin ließ Mitte des Jahres 2017 an ihrem Einfamilienhaus drei Videokameras anbringen. Hintergrund dessen war, dass der Hund der Grundstückseigentümerin vergiftet und in ihr Haus eingebrochen worden war. Da die Kameras aber auch Teile des Nachbargrundstücks und eines öffentlichen Weges abdeckten, klagte der Eigentümer des Nachbargrundstücks auf Entfernung der Kameras. Hilfsweise begehrte er eine Neuausrichtung der Kameras.

Das Landgericht Hamburg bejahte einen Anspruch auf Neuausrichtung der Kameras. Bei der Installation von Videoüberwachungsanlagen auf einem Privatgrundstück müsse sichergestellt werden, dass weder der angrenzende öffentliche Bereich noch benachbarte Privatgrundstücke von den Kameras erfasst werden. Etwas anderes könne nur gelten, wenn das Interesse des Betreibers der Anlage höher wiegt als das Persönlichkeitsrechts des Betroffenen. Ein solcher Fall lag hier aber nicht vor. Denn aus Sicht des Gerichts werde dem nachvollziehbaren Interesse der Beklagten an der Sicherung ihres Grundstücks ausreichend Rechnung getragen, wenn über die Kameras ausschließlich ihr eigenes Grundstück gefilmt wird.

Die Beklagte habe nicht die Kameras entfernen müssen, so das Landgericht. Zwar könne sich ein solcher Anspruch ergeben, wenn der Kläger einen permanenten Überwachungsdruck befürchten müsse, weil die Beklagte die Kameras wieder auf das Nachbargrundstück ausrichten könne. Eine solche Gefahr sah das Gericht aber nicht. So müsse der Aufnahmewinkel durch eine manuelle Neuausrichtung verändert werden, wozu unter Zuhilfenahme einer Leiter die Kameras aus der Fassung geschraubt, neu justiert und dann wieder festgeschraubt werden müssen. Auch haben sich die Parteien nicht in einem über lange Zeit erstreckenden, massiv geführten bzw. eskalierenden Nachbarschaftsstreit befunden.

Landgericht Hamburg,

Urteil vom 28.12.2018 – 306 O 95/18 –

Schadensersatzrecht

Schmerzensgeld nach Verbrennungen und Verätzungen mit Haarverlust

Das Landgericht Köln hat entschieden, dass eine Friseurkundin, die durch eine Blondierung Verbrennungen und Verätzungen und hierdurch bedingten Haarverlust erlitten hat, Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 4.000 Euro hat.

Die Klägerin des zugrunde liegenden Falls ließ sich im Dezember 2016 im Friseursalon des Beklagten blonde Haarsträhnen färben. Zu diesem Zweck wurde seitens einer Mitarbeiterin eine entsprechende Blondiercreme

auf das Haar der Klägerin aufgetragen. Diese verursachte allerdings ein anderes als das gewünschte Ergebnis: in einem handteller-großen Bereich am Hinterkopf fanden sich nach der Blondierungsmaßnahme Verbrennungen bzw. Verätzungen 1. bis 2. Grades. Es folgte eine monatelange Schmerz- und Infektionsbehandlung mit verschiedenen Medikamenten. Bereits wenige Tage nach der folgenschweren Blondierung war die Klägerin an den Beklagten herangetreten, der ihr als Entschädigung einen Friseur-gutschein anbot. Dies lehnte die Klägerin ab und forderte letztlich ein Schmerzensgeld von 10.000 Euro. Ursache für die Verätzungen am Hinterkopf sei die zu lange Einwirkzeit der Blondiercreme gewesen, die sich hierdurch erheblich erhitzt und sogar zu dampfen begonnen habe. Obwohl sie sich sofort gemeldet habe, als sie ein Brennen auf der Haut verspürt habe, sei ihr lediglich gesagt worden, dass das üblich sei. Die Creme habe man weitere ca. 30 Minuten einwirken lassen. Sie habe durch die Hautverletzung starke Schmerzen und eine erhebliche Infektion erlitten, deren Behandlung sich über mehrere Monate hingezogen habe. In dem betroffenen Bereich könnten auf natürliche Weise keine Haare mehr nachwachsen. Eine Kurzhaarfrisur könne sie ohne einen chirurgischen Eingriff nicht mehr tragen.



©geralt – pixabay.de

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war da Landgericht Köln davon überzeugt, dass eine zu lange Einwirkzeit der Blondiercreme die von der Klägerin dargestellten schweren Verletzungen hervorgerufen habe, wofür die Mitarbeiterin des Beklagten verantwortlich sei. Insoweit sei es jedenfalls fahrlässig gewesen, nach der Rückmeldung der Klägerin wegen eines Brennens die entsprechende Stelle nicht zu untersuchen sondern den Blondierungsvorgang fortzusetzen. Angesichts des Heilungsverlaufs, der grundsätzlichen Möglichkeit des Verdeckens der betroffenen Stelle durch das dicke Haar der Klägerin und der in vergleichbaren Fällen von anderen Gerichten angesetzten Schmerzensgeldbeträge sei aber lediglich ein Anspruch in Höhe von 4.000 Euro gegeben. Außerdem wurde der Beklagte verpflichtet, im Falle weiterer durch die Verletzung eintretender Schäden diese zu ersetzen.

Landgericht Köln,

Urteil vom 11.10.2019 – 7 O 216/17 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, pixabay.de